

Erhard Lucas

Ausnahmezustand in den ersten Jahren der Weimarer Republik (I)¹

Es hieße Eulen nach Athen tragen, verwies man die Leser dieser Zeitschrift auf den Anteil, den die politische Justiz der Weimarer Republik an der Durchsetzung des Nationalsozialismus gehabt hat. Besonders das bekannte Buch von Heinrich Hannover und Elisabeth Hannover-Drück² hat hier bahnbrechend gewirkt. Zu diesem Buch ist freilich anzumerken, daß es ein erster Entwurf ist, der in manchen Punkten zu vertiefen und zu korrigieren wäre, und daß es auf weite Strecken nur das wiederholt, was schon ein kritischer Zeitgenosse, *Emil Julius Gumbel*, ermittelte³, daß es also hinter dem heute möglichen Stand der Forschung zurückbleibt. Zum Beispiel scheint neben der zentralen Feststellung, daß die Justiz des Kaiserreichs 1918 ohne nennenswerte Veränderungen bestehen blieb und daher in den folgenden Jahren in gefährlicher Diskrepanz zur parlamentarischen Demokratie auf der Ebene der Legislative stand, die Tatsache zu wenig Berücksichtigung zu finden, daß die parlamentarisch zustandgekommene Regierung schon in den ersten Jahren der Republik, als sie noch von der SPD geführt wurde, eben diese Justiz bewußt als Repressionsinstrument gegen die Arbeiterschaft eingesetzt hat. Im folgenden soll versucht werden, einige Teilaspekte dieser Frage deutlich zu machen, wobei zugleich gezeigt werden soll, was ein Studium der heute erreichbaren Primärquellen erbringen könnte.

1. Die SPD-Reichsregierung trifft Notstandsvorsorge

Am 13. März 1920 marschierte die Elitetruppe der deutschen Konterrevolution, die Marinebrigade Ehrhardt, in Berlin ein, um die parlamentarische Koalitionsregierung von SPD und bürgerlicher Mitte zu stürzen. Revision der Ergebnisse der Revolution von 1918 – das war das Ziel der Staatsstreichler, am klarsten von ihrem führenden Kopf, dem ostpreußischen Generallandschaftsdirektor Kapp, formuliert. Am selben Tag erließ in Kassel Generalleutnant v. Stoltzmann, Kommandeur der Reichswehrbrigade 11 mit Befehlsbereich von Frankfurt/Main bis Westthüringen, eine Verordnung (RGBl. 1920 I S. 470):

Darin wurde die Strafandrohung des Strafgesetzbuches für Brandstiftung, Explosion, Überschwemmung, Beschädigung von Eisenbahnanlagen und für bewaffneten Aufruhr und Zusammenrottung auf Todesstrafe erhöht. Für Zuwiderhandlungen gegen die öf-

¹ Der vorliegende Aufsatz ist Wolfgang Abendroth gewidmet. Er ist das 5. Kapitel einer Dissertation über Probleme der Abwehrbewegung gegen den Kapp-Putsch, die soeben dem Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Universität Marburg vorgelegen hat. Die Dissertation soll Ende des Jahres als abschließender Teil der zweibändigen Untersuchung »Märzrevolution im Ruhrgebiet« veröffentlicht werden (der 1. Band erschien 1970 im März-Verlag).

² Politische Justiz 1918–1933, Frankfurt 1966 (Fischer Bücherei, Bd. 770).

³ Vier Jahre politischer Mord, Berlin 1922; Verräter verfallen der Feme, Berlin 1929.

fentliche Ordnung wurden außerdem Kriegsgerichte eingerichtet, deren Vorsitzender und zwei Beisitzer vom Kommandeur ernannt wurden und die nach einem abgekürzten Verfahren unter Ausschluß von Rechtsmitteln urteilen. »Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt. Die Vollstreckung ist erst zulässig, wenn meine Entscheidung ergangen ist«. Für bewaffneten Aufruhr und Landfriedensbruch wurden Standgerichte unter dem Vorsitz eines »Offiziers der Truppe« vorgesehen. »Dem Angeklagten ist ein Beistand zu bestellen. Das Standgericht hat innerhalb von 24 Stunden nach der Ergreifung des Angeklagten zu entscheiden. Das Urteil kann nur auf Todesstrafe lauten. Es unterliegt keinem Rechtsbehelf. Es bedarf meiner Bestätigung und wird nach meiner Bestätigung durch Erschießen vollstreckt«. Bei Fehlen der Voraussetzungen der Todesstrafe sollte die Sache an die außerordentlichen Kriegs- oder die ordentlichen Gerichte abgegeben werden.

Die Verordnung lag seit vielen Wochen vor, ausgearbeitet von der parlamentarischen Regierung, die jetzt um ihre Existenz kämpfte. Am 26. Juni 1919 hatte sich die Reichsregierung erstmals mit dem Tatbestand beschäftigt, daß mit der demnächst zu erwartenden Verabschiedung der Verfassung der sog. »Ausnahmestand« juristisch neu geregelt werden müsse. Bisher war in der Ära Noske – wie übrigens auch während des ganzen Krieges – mit dem preußischen Gesetz über den Belagerungszustand von 1851 regiert worden. Künftig mußten Ausnahmeverordnungen aufgrund des späteren Artikels 48 der neuen Verfassung erlassen werden. Das Kabinett beauftragte das Innenministerium damit, zu diesem Verfassungsartikel ein Ausführungsgesetz vorzubereiten, das nach Verabschiedung der Verfassung im Parlament eingebracht werden sollte.⁴

Laut dem Entwurf vom 6. Juli wurden die zentralen Grundrechte aufgehoben, die vollziehende Gewalt auf den Reichswehrminister übertragen – mit der Befugnis, sie an die Militärbefehlshaber zu delegieren –, Zuwiderhandlungen gegen deren Anordnungen mit Strafe belegt und die Bildung, Besetzung, Zuständigkeit und das Verfahren sog. »außerordentlicher Volksgerichte« geregelt.⁵

Mit diesem Entwurf befaßte sich die Regierung am 22. Juli und kam zu folgendem Beschluß: »Die außerordentlichen Gerichte sollen mit Berufsrichtern besetzt werden. Daneben sollen Standgerichte für besondere Tatbestände (Betreffen mit der Waffe in der Hand, Betreffen bei Plünderung und dergleichen) vorgesehen werden. Die Standgerichte sollen auf Todesstrafe erkennen können«; Todesurteile müssen durch den Militärbefehlshaber bestätigt werden. »Falls das Standgericht eine Freiheitsstrafe für angemessen hält, soll es den Fall zur Feststellung des Tatbestandes an die außerordentlichen Gerichte verweisen«.⁶

Eine entsprechende verschärfte Neufassung, ausgearbeitet vom Justizministerium, datiert vom 11. August, demselben Tag, an dem Reichspräsident Ebert die vom Parlament verabschiedete Verfassung unterzeichnete.⁷ Gegen die Verschärfungen äußerte Reichspräsident Ebert Bedenken, die jedoch bis zum 5. September ausgeräumt werden konnten.⁸ Ob dieser Einspruch materiell etwas bewirkt hat, geht aus den Akten der Reichskanzlei, nach denen hier referiert wird, nicht hervor, doch kann nach dem Text späterer Fassungen vermutet werden, daß gewisse Strafverschärfungen entfernt wurden. Am 10. September beschloß das Kabinett, den Entwurf weder bekanntzugeben noch ihn den Landesregierungen mitzuteilen, da scharfe öffentliche Angriffe zu befürchten seien.⁹ Die Geheimhaltung

⁴ Bundesarchiv Koblenz (im folgenden: BA): R 43 I/2698, Bl. 120.

⁵ BA: R 43 I / 2698, Bl. 121–125.

⁶ Bl. 131. Im Text heißt es, offenbar irrtümlich: »an die ordentlichen Gerichte verweisen«.

⁷ Bl. 137.

⁸ Bl. 156 f.

⁹ Bl. 159.

auch vor den Landesregierungen versteht man, wenn man weiß, daß z. B. im thüringischen Kleinstaat Gotha eine USPD-Regierung bestand. Mit diesem Kabinettsbeschuß wurde die ursprüngliche Absicht, den Entwurf als Ausführungsgesetz zu Art. 48 WV im Parlament einzubringen, fallengelassen: der Entwurf wurde zur Schubladenverordnung.

Spätestens Anfang 1920 wurde die Verordnung zweigeteilt, und zwar in eine Verordnung für den »einfachen« und eine für den »verschärften« Ausnahmezustand. Die erstere enthielt die Bestimmungen über Aufhebung der Grundrechte, Übergang der Exekutive auf das Militär, Gefängnis- oder Geldstrafe bei Zuwiderhandlungen. Die letztere enthielt die Strafverschärfung von lebenslanglichem Zuchthaus in Todesstrafe für bestimmte Tatbestände und die Bestimmungen über außerordentliche Gerichte und Standgerichte. Sie entsprach im großen und ganzen der Verordnung v. Stoltzmanns¹⁰. Jedoch wurde zur Voraussetzung der Vollstreckung einer Todesstrafe, daß der Reichspräsident nicht von seinem Begnadigungsrecht Gebrauch machte.

II. Das Militär setzt die Schubladenverordnungen in Kraft

Die stufenweise Eskalation, die durch diese Aufteilung in zwei Verordnungen ermöglicht wurde, wurde im Januar 1920 praktisch erprobt. Zunächst veranlaßte ein Streik der Eisenbahner im Ruhrgebiet, den die Telegrafenerbeiter und (im westlichen Ruhrgebiet) die Bergarbeiter durch Solidaritätsstreiks unterstützten,¹¹ die Reichsregierung am 11. Januar, über die Regierungsbezirke Düsseldorf, Arnberg, Minden und Münster den einfachen Ausnahmezustand zu verhängen.¹² Das Plakat, auf dem die Verordnung bekanntgegeben wurde, ist noch erhalten: das Datum ist in Handschrift eingesetzt¹³ – das Plakat lag also schon seit einiger Zeit fertig bei den Militärbehörden. – Zwei Tage später, am 13. Januar, protestierte die Berliner Arbeiterschaft in einer Massenkundgebung vor dem Reichstagsgebäude gegen das Betriebsrätegesetz, das vom Parlament gerade in zweiter Lesung beraten wurde; Militär und Sicherheitspolizei trieben die Demonstranten mit Maschinengewehren und Handgranaten, schließlich mit aufgepflanztem Seitengewehr auseinander und töteten 42, verwundeten 105 Menschen.¹⁴ Die Reichsregierung verhängte über das ganze Reich mit Ausnahme von Baden, Württemberg, Bayern und Sachsen den einfachen Ausnahmezustand. Dabei wurde die Schubladenverordnung um einen neuen Paragraphen erweitert, in dem es hieß: »Jede Betätigung durch Wort, Schrift oder andere Maßnahmen, die darauf gerichtet ist, lebenswichtige Betriebe zur Stilllegung zu bringen, wird verboten. Als lebenswichtige Betriebe gelten die öffentlichen Verkehrsmittel sowie alle Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Gas, Wasser, Elektrizität und Kohle«. Zuwiderhandlungen wurden entsprechend dem bisherigen Text der Verord-

¹⁰ BA: R 43 I / 2699, Bl. 8, 8a, 10–12. Die Verordnung über den »einfachen« Ausnahmezustand wurde zum ersten Mal am 11. 1. 1920 angewandt (s. das Folgende). Eine Durchsicht der Kabinettsprotokolle im Bundesarchiv Koblenz dürfte genaueren Aufschluß über die zwischen September 1919 und Januar 1920 vorgenommenen Änderungen ergeben.

¹¹ Staatsarchiv Münster: Büro Kölpin, Nachrichten des Generalkommandos VII. AK, 58. u. 59. Bericht (8. u. 17. 1. 1920).

¹² BA: R 43 I / 2715, Bl. 7.

¹³ Bundesarchiv – Militärarchiv Freiburg (im folgenden: BA-MA): RH 53 – 6/91, Bl. 135.

¹⁴ Illustrierte Geschichte der deutschen Revolution, Nachdruck Frankfurt 1968, S. 433–435. – Um Demonstrationen vor Parlamentsgebäuden (auch in den Ländern) für die Zukunft unmöglich zu machen, wurde bald darauf das sog. Bannmeilen-Gesetz erlassen.

nung bedroht: mit Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 15 000 Mark.¹⁵ Mit dieser Verordnung übergab die Regierung zwei Monate vor dem Kapp-Putsch die Exekutive im ganzen Reich, die vier genannten Länder ausgenommen, dem Militär. – Eine Sonderbehandlung erfuhren die vier Regierungsbezirke in Rheinland und Westfalen, in denen der einfache Ausnahmezustand bereits bestand: für sie unterzeichnete die Regierung die Verordnung über den verschärften Ausnahmezustand, wies jedoch den Kommandierenden General v. Watter in Münster an, sie »erst im Bedarfsfalle« in Kraft zu setzen.¹⁶ Watter tat das am 17. Januar,¹⁷ und zwar nur für den radikaleren westlichen Teil des Ruhrgebiets (Regierungsbezirk Düsseldorf). Das trockene Juristendeutsch der Verordnung, das ihm offenbar mißfiel, formulierte er zu einem eigenen Text um, der sehr kurz die Bildung von außerordentlichen Kriegsgerichten mitteilte, demgegenüber bei den Standgerichten jedoch bemerkenswert ausführlich wurde. Das zeigt, welche Freiheit die hohen Militärs gegenüber Regierungsverordnungen besaßen.

Am 13. März kam der Kapp-Putsch. Zum Verständnis des Folgenden wenige Worte zur höheren Kommandostruktur der Reichswehr. Die verschiedenen Wehrkreise waren in drei sog. Reichswehr-Gruppenkommandos zusammengefaßt, die ihrerseits dem Reichswehrminister unterstanden und von denen uns hier zwei interessieren: das Gruppenkommando I in Berlin unter General v. Lüttwitz, zuständig für Nord-, Mittel- und Ostdeutschland, und das Gruppenkommando II in Kassel unter General v. Schoeler, zuständig für Westdeutschland. v. Lüttwitz war einer der führenden Verschwörer im Kreis um Kapp; seine Absetzung durch Noske war eines der auslösenden Momente für den Putsch. Nach dem kampflosen Einzug der Putschtruppen in Berlin übernahm er die Geschäfte des Reichswehrministers. In seiner ersten Verordnung hieß es lapidar: »Alle vom Reichswehrminister Noske auf Grund der Verfügung des Reichspräsidenten vom 13. Januar erlassenen Verfügungen bleiben in Kraft«.¹⁸ Gemeint war u. a. eine Anweisung Noskes an die Kommandeure der Wehrkreise und der Reichswehr-Gruppenkommandos vom 30. Januar, in der es hieß: »Das beste Mittel zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sind vorbeugende Maßnahmen der Militärbefehlshaber. Dahin gehören: a) die Unterdrückung der Hetzpresse, b) die Festsetzung der Hetzer, c) die Verhinderung jeder Kundgebung und Handlung, die sich gegen den Bestand des Reiches richtet, d) sorgfältige Verteilung und rücksichtsloser Einsatz der militärischen und polizeilichen Kräfte, um jeden Aufruhr im Keime zu ersticken«.¹⁹ Besonders aufmerksam zu machen ist auf Punkt b), der die *Schutzhaft* empfahl. Noske führte sie nicht erst mit dieser Anweisung ein, sondern sie wurde bereits seit einem Jahr im Zuge von Noskes Unterdrückungsfeldzügen gegen die deutsche Arbeiterklasse praktiziert. Man sieht jedenfalls ohne weiteres, warum General v. Lüttwitz am Tage des Putsches so bruchlos

¹⁵ RGBl 1920, I, S. 207 f. Es ist aufschlußreich zu sehen, daß Noske die Verordnung alsbald extensiv auslegte. In einer Anweisung an die Kommandeure der Wehrkreise und Reichswehr-Gruppenkommandos vom 30. Januar bemerkte er zum Punkt »Verhinderung und Bekämpfung von Streiks in lebenswichtigen Betrieben«: »In der verzweifelten wirtschaftlichen Lage, in der sich zur Zeit unser Land befindet, werden verhältnismäßig wenig Betriebe arbeiten, die als nicht lebenswichtig zu bezeichnen sind« (BA-MA: N 42/18, Bl. 5).

¹⁶ BA: R 43 I / 2715, Bl. 7, 9 f., 13 (hier das wörtliche Zitat); Verhandlungen der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung (im folgenden: NV), Anlagen zu den Stenographischen Berichten, Bd. 341, S. 2240 f., Nr. 2131.

¹⁷ BA-MA: RH 53 – 6/91, Bl. 59; Hans Spethmann: Zwölf Jahre Ruhrbergbau, Bd. II, Berlin 1928, S. 59. Beschränkung auf den Regierungsbezirk Düsseldorf: NV, Anlagen, Bd. 341, S. 2240, Nr. 2131.

¹⁸ Robert Jansen: Der Berliner Militärputsch und seine politischen Folgen, o. O. o. J. (1920), S. 53.

¹⁹ BA-MA: N 42/18, Bl. 5.

an die Politik Noskes anknüpfen konnte. – Auf das Standrecht verzichtete Lüttwitz vorläufig. Zwei Tage später erließ Kapp eine Verordnung, in der er »Rädelsführer« und Streikposten mit dem Tode bedrohte. Diese Verordnung ging jedoch den Unternehmern, die die totale politische Isolierung der Putschisten erkannten, zu weit; der mächtige »Reichsverband der Deutschen Industrie« erreichte, daß sie kurz vor Inkrafttreten zurückgenommen wurde.²⁰

General v. Schoeler, Chef des Reichswehr-Gruppenkommandos II in Kassel, gehörte nicht zum Kreis der Putschisten, sondern bezog eine Position der abwartenden Neutralität; sein vorrangiges Ziel war, unbedingt einen Kampf zwischen verschiedenen Teilen der Reichswehr zu vermeiden.²¹ Auf die Nachricht vom Putsch wies er die ihm unterstellten Befehlshaber an, »nötigenfalls« die Schubladenverordnung für den verschärften Ausnahmezustand in Kraft zu setzen.²² Rechtlich gesehen war das unzulässig, da nur der Reichspräsident dazu befugt war (Art. 48 WV), wie von der parlamentarischen Regierung vor dem Putsch überdies ausdrücklich festgelegt worden war,²³ aber das war belanglos: siegten die Putschisten, war der Rechtsbruch ohnehin gleichgültig; siegte die parlamentarische Regierung, konnten die Militärs – zu Recht, wie wir sehen werden – auf nachträgliche Billigung hoffen. Noch am selben Tag machte General v. Stoltzmann in Kassel von dieser Ermächtigung Gebrauch und erließ die eingangs angeführte Verordnung.

Am 15. März, zwei Tage später, folgte General v. Watter in Münster, indem er zur Unterstützung des ins Ruhrgebiet einmarschierten Militärs den verschärften Ausnahmezustand auf die Regierungsbezirke Arnsberg und Münster ausdehnte; dabei griff er auf den selbstgeschneiderten Text vom Januar zurück.²⁴

III. Die Schubladenverordnungen werden gegen kämpfende Arbeiter eingesetzt

Am 17. März brach der Putsch in Berlin zusammen; Kapp und Lüttwitz traten ab. In ihren Rücktrittserklärungen betonten sie, das wichtigste sei jetzt der »Zusammenschluß aller gegen die vernichtende Gefahr des Bolschewismus«. Die parlamentarische Regierung, die vorerst in Stuttgart blieb, wies das nicht etwa zurück, sondern benutzte dieselbe Formel und baute damit allen am Putsch beteiligten Truppen die goldene Brücke, auf der sie in die Legalität zurückkehren konnten. Zum Nachfolger von Lüttwitz ernannte sie General v. Seeckt, der in der Putschnacht einen bewaffneten Kampf gegen die anrückenden Truppen der Putschisten abgelehnt hatte. Seeckt bildete mit Vizekanzler Schiffer (DDP) und dem preußischen Innenminister Heine (SPD), die in der Putschnacht in Berlin

²⁰ Lucas, Märzrevolution im Ruhrgebiet, Bd. I, Frankfurt 1970, S. 229 f., 246 Anm. 3; BA-MA: N 42/18, Bl. 35 a.

²¹ Einerseits setzte er General v. Lüttwitz auseinander, zu einem Putsch habe kein Anlaß bestanden, da die alte Regierung die Verfassung nicht verletzt habe, der Putsch beschwöre nur die Gefahr eines »neuen bolschewistischen Ansturms« herauf. Andererseits mißbilligte er schärfstens, daß Ebert und die SPD-Minister der alten Regierung vor ihrer Flucht aus Berlin zum Generalstreik aufgerufen hätten; er rechnete Noske vor, er habe bis zum Putsch ein halbes Dutzend Weisungen erlassen, gegen Streiks vorzugehen. (Lucas, S. 98, 116 Anm. 10). Es verdient festgehalten zu werden, daß Noske aus Stuttgart v. Schoeler versicherte: »Die Minister der alten Regierung haben erst durch die Zeitungen von dem Ausruf der Streikparole erfahren. Sie wußten nichts davon und mißbilligen den Schritt«. (BA-MA: N 42/18, Bl. 34 a) Die historische Wirklichkeit sah anders aus als die Legenden heutiger Geschichtsschreiber, die den Generalstreikaufruf gegen Kapp als Ruhmestitel der SPD verbuchen.

²² BA: R 43 I / 2711, Bl. 84.

²³ BA: R 43 I / 2699, Bl. 8.

²⁴ Lucas, S. 170 f., 219 Anm. 81; BA-MA: RH 53 – 6/91, Bl. 37.

geblieben waren, eine Art Direktorium.²⁵ Am 19. März überzeugte er Schiffer, daß im Befehlsbereich des Reichswehr-Gruppenkommandos I – Mittel-, Nord- und Ostdeutschland – gegen die Aktionen der Arbeiter der verschärfte Ausnahmezustand verhängt werden müsse. Ein telefonisch nach Stuttgart gerichteter Antrag wurde sofort von der Reichsregierung bewilligt, mit Ausnahme des Standrechts. Seeckt bestand jedoch darauf, daß auch das Standrecht notwendig sei, und Innenminister Koch (DDP) setzte es bei Reichspräsident Ebert durch.²⁶ So handelten z. B. die Truppen, die in den folgenden Tagen in die Arbeitervororte im Osten und Norden Berlins einrückten und Gefangene standrechtlich erschossen,²⁷ auf legaler Basis.

Am 23./24. März waren überall im Reich die Arbeiter, die gegen die Putschtruppen zur Waffe gegriffen oder auch nur zur Durchführung des Generalstreiks Aktionsausschüsse gebildet hatten, niedergeworfen, »Ruhe und Ordnung« waren wiederhergestellt – ausgenommen in zwei Gebieten, von denen gleich zu reden sein wird. Am 25. März erließen Reichspräsident Ebert und der Nachfolger Noskes im Amt des Reichswehrministers, Geßler (DDP), folgende Verordnung:

»Die den militärischen Befehlshabern mündlich oder schriftlich erteilte Vollmacht, Verschärfung der auf Grund des Art. 48 erlassenen Ausnahmebestimmungen nach eigenem Befinden bei Gefahr im Verzug eintreten zu lassen, insbesondere Standgerichte einzusetzen, wird zurückgezogen. Standgerichte bleiben nur in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Arnsberg und Münster sowie im Bezirke der Reichswehrbrigade 11 (Westteil Thüringen usw.) bestehen.«²⁸

Damit war nicht etwa der Ausnahmezustand überhaupt aufgehoben, sondern nur der verschärfte Ausnahmezustand auf den einfachen zurückgeschraubt; in Ostpreußen, Pommern, Brandenburg und im Regierungsbezirk Schneidemühl bestand sogar noch der verschärfte Ausnahmezustand weiter, nur eben ohne Standgerichte (die außerordentlichen Kriegsgerichte arbeiteten also weiter).²⁹ So wurden in Eberts und Geßlers Verordnung nachträglich die Freiheiten sichtbar, die die Militärbefehlshaber in den vergangenen anderthalb Wochen seit dem Putsch genossen hatten; Freiheiten, die Eberhard Schmidt ein Jahr später in Liszts Strafrechts-Kommentar Zweifel daran äußern ließen, ob die in der Verordnung genannten »mündlich oder schriftlich erteilten Vollmachten« verfassungsmäßig gewesen seien.³⁰ Die Zweifel des Gelehrten hatten keine Konsequenzen.

Welche Gebiete noch nicht »befriedet« waren, geht aus der Verordnung von Ebert und Geßler hervor. In Westthüringen, das zum Befehlsbereich der Reichswehrbrigade 11 des Generals v. Stoltzmann gehörte, zogen Truppen aus Hessen von Stadt zu Stadt und von Arbeiterdorf zu Arbeiterdorf, um Arbeiter ausfindig zu

²⁵ Hans Meier-Welcker: Seeckt, Frankfurt 1967, S. 272.

²⁶ BA: Nachlaß Eugen Schiffer, Nr. 18, Bl. 158; ebd.: Nachlaß Erich Koch-Weser, Nr. 25, Bl. 111, 113. Zum Anlaß für die Verordnung ferner: Darstellungen aus den Nachkriegskämpfen Deutscher Truppen und Freikorps, Bd. VI, Berlin 1940, S. 141. Text der Verordnung: BA: R 43 I / 2699, Bl. 129; RGBl 1920, I, S. 467–469; NV, Anlagen, Bd. 342, S. 2817, Nr. 2529; Halle, S. 39–41. Seeckt an Reichswehr-Gruppenkommando I, 19. März 1920 – BA: R 43 I / 2699, Bl. 127.

²⁷ Nachweise im angekündigten 2. Band von »Märzrevolution im Ruhrgebiet«.

²⁸ RGBl 1920, I, S. 473; NV, Anlagen, Bd. 343, S. 3127, Nr. 2795; BA: R 43 I / 2699, Bl. 136.

²⁹ BA: R 43 I / 2699, Bl. 131. Am 27. 3. wurde im Bezirk Groß-Berlin und in der Provinz Brandenburg durch eine weitere Verordnung Eberts und Geßlers der verschärfte Ausnahmezustand auf den einfachen reduziert (RGBl 1920, I, S. 473; NV, Anlagen, Bd. 342, S. 2818, Nr. 2532); in den drei anderen obengenannten Gebieten bestand der verschärfte Ausnahmezustand ohne Standgerichte noch bis zum 11. 4.

³⁰ 23. Auflage, Breslau/Berlin 1921, S. 115 Anmerkung 10.

machen, die es gewagt hatten, gegen putschistisches Militär Widerstand zu leisten. Zu diesen Truppen gehörten zeitfreiwillige Studenten (überwiegend Verbindungsstudenten) aus Marburg. Eine Studentenformation nahm am 24. März in Bad Thal 15 Arbeiter aufgrund von Denunziationen fest; am 25. März wurden alle 15 auf dem Gefangenentransport, nachdem sie furchtbar gequält worden waren, in der Nähe von Mechterstedt erschossen – »auf der Flucht«, wie die übliche nachträgliche Erklärung der Militärbehörden lautete.³¹ Am selben Tag bestätigte Reichspräsident Ebert die eingangs zitierte Verordnung des Generals v. Stoltzmann »mit rückwirkender Kraft vom Zeitpunkt ihrer Verkündung an«; sie gelte, erklärte Ebert, »als in meinem Namen erlassen«.³² Es wird wohl nie mehr aufzuklären sein, ob diese bestätigende Erklärung Eberts auf die Nachricht vom Mechterstedter Arbeitermord hin formuliert worden ist; nachzuprüfen wäre, ob sie in dem Mordprozeß gegen die Marburger Studenten, in dem alle Angeklagten freigesprochen wurden,³³ eine Rolle gespielt hat.

Im Ruhrgebiet hatten die Arbeiter den Generalstreik gegen den Militärputsch zum bewaffneten Aufstand gesteigert. In großen Straßenschlachten hatten sie, ihre Waffen sich im wesentlichen vom Gegner holend, Militär und Polizei vollständig aus dem Industriegebiet vertrieben; eine »Rote Armee« hatte sich gebildet, deren Stärke von Zeitgenossen auf 50 000 Mann geschätzt wurde. Jedoch vor der Festung Wesel, in die sich die geschlagenen Reste von Militär und Polizei zurückgezogen hatten, war der Siegeszug der »Roten Armee« zum Stehen gekommen; die Straßenschlachten waren in einen Stellungskrieg am Rande des Industriegebiets übergegangen.

Die Reichswehrführung ließ unablässig Truppenverstärkungen aus allen Teilen des Reichs anrollen und im Norden und Osten des Industriegebiets Stellung beziehen. Zunächst waren sie noch schwach, so daß sich der Kommissar der Reichsregierung, Severing (SPD), aufs Verhandeln verlegte. Am 24. März schloß er in Bielefeld mit Arbeiterführern aus dem Aufstandsgebiet (von Kommunisten bis zu christlichen Gewerkschaftern) ein Abkommen, in dem sich die Arbeiterführer zur Waffenabgabe und Auflösung der »Roten Armee«, zur restlosen Wiederaufnahme der Arbeit und zur Wiedereinsetzung aller Behörden in ihre vollen Rechte verpflichteten; Severing und der aus Berlin gekommene Minister Giesberts (Zentrum) sagten Verzicht auf einen militärischen Einmarsch in das Industriegebiet, Übernahme des Sicherheitsdienstes im Industriegebiet durch sog. Ortswehren »aus den Kreisen der republikanischen Bevölkerung, insbesondere der organisierten Arbeiter, Angestellten und Beamten«, Amnestie für die Aufständischen und schrittweisen Abbau des Ausnahmezustands zu.³⁴

Die Arbeiterführer, die dieses Abkommen abschlossen, glaubten das Risiko in Kauf nehmen zu können, daß Zusagen von Severing und Giesberts noch keine bindende Zusagen der Reichsregierung waren. Sie übersahen jedoch, daß die Reichsregierung ihre Truppen auch nach dem Scheitern des Kapp-Putsches noch längst nicht wieder sicher in der Hand hatte und daß bei Differenzen zwischen beiden die Reichswehr stärker war; die Arbeiterführer hätten zumindest fordern müssen, daß auch der Wehrkreiskommandant von Münster, General v. Watter, das Abkommen unterzeichne.

Zur selben Zeit, als das Bielefelder Abkommen ausgehandelt wurde, ordnete

³¹ Emil Julius Gumbel: Vier Jahre politischer Mord, Berlin 1922, S. 57.

³² RGBl 1920, I, S. 470.

³³ H. u. E. Hannover, S. 99–104.

³⁴ Carl Severing: 1919/1920 im Wetter- und Watterwinkel, Bielefeld 1927, S. 178–180; Spethmann, S. 156–158.

Noske – eine seiner letzten Amtshandlungen als demissionierter, nur noch die Geschäfte führender Reichswehrminister – für das Ruhrgebiet ausdrücklich die Bildung von Standgerichten nach § 5 der Verordnung über den verschärften Ausnahmezustand an; außerdem erweiterte er das Bestätigungsrecht für Todesurteile der Standgerichte, das an sich nur v. Watter zustand, auf alle »Generäle, in Generalstellungen befindliche Offiziere« und alle »Offiziere bis zum Regimentsführer einschließlich der am Kampf beteiligten Truppen«. In einer Verfügung vom 24. März teilte Watter den Truppenführern dies mit und ordnete die Bildung weiterer Standgerichte an.³⁵

Der verschärfte Ausnahmezustand wurde also nicht, wie das Bielefelder Abkommen vorsah, aufgehoben, sondern durch die Erweiterung des Bestätigungsrechts für Todesurteile der Standgerichte weiter verschärft.

Nach einigen Tagen der Unentschiedenheit auf seiten der Regierung wie der Aufständischen, in denen die Reichswehrtruppen langsam auf das Industriegebiet vorrückten, richtete die umgebildete Reichsregierung unter Hermann Müller (SPD) am 28. März an die Aufständischen ein Ultimatum, das die sofortige Waffenabgabe verlangte; v. Watter verschärfte das Ultimatum durch Zusatzbestimmungen, die praktisch undurchführbar waren. Noch einmal schien es, als sie die Arbeiterschaft stark genug, um den weißen Terror abzuwenden. Im Ruhrgebiet wurde ein neuer Generalstreik proklamiert; in Berlin erreichten die Arbeiterorganisationen von der Regierung die Zusage, daß der Vormarsch der Truppen aufgehalten und die Frist für Auflösung der »Roten Armee« und Amnestie bis zum 2. April, 12 Uhr, verlängert werde. Jedoch die Truppen marschierten während des offiziellen Waffenstillstands am 1. April auf der ganzen Front vor und veranstalteten nicht nur unter den bewaffneten Arbeitern, sondern auch unter der unbewaffneten Arbeiterbevölkerung grauenhafte Blutbäder.³⁶

Am 3. April, dem ersten Tag des offiziellen Vormarschs, hob die Reichsregierung mit sofortiger Wirkung die Standgerichte auf. Watter explodierte vor Zorn; der auch für die Verhältnisse der Weimarer Republik beispiellose Konflikt endete mit der Vereinbarung, daß die Standgerichte nicht aufgehoben wurden, die von ihnen gefällten Todesurteile aber vorläufig nicht vollstreckt werden durften. Dieser erbärmliche Kompromiß hatte dreierlei zur Folge:

1. Die Truppen konnten noch einige Tage lang Todesurteile vollstrecken und sich dann damit herausreden, sie hätten die Verfügung über vorläufige Nichtvollstreckbarkeit der Urteile nicht sofort erhalten. Insgesamt wurden von 205 seit dem Vormarsch gefällten Todesurteilen der Standgerichte 50 vollstreckt.³⁷

2. Der Geist der von Watter angedrohten Meuterei (»Nimmt die Regierung uns das Standrecht, so verweigern wir den weiteren Kampf«) verbreitete sich bis in die unteren Offiziersränge, mit dem Ergebnis, daß jedes Truppenmitglied praktisch freie Hand bekam für willkürliche Erschießungen von Gefangenen und dabei von vornherein der Billigung von oben sicher war.³⁸

3. Die zum Tode Verurteilten blieben einen Monat lang in Ungewißheit über ihr Schicksal. Erst am 3. Mai klärte die Reichsregierung ihre Lage, indem sie Überweisung an die außerordentlichen Kriegsgerichte anordnete.³⁹

³⁵ BA-MA: RH 53 – 6/91, Bl. 26 f.

³⁶ Nachweise, auch für das Folgende, in Märzrevolution im Ruhrgebiet, Bd. II.

³⁷ »Denkschrift über die Mängel der außerordentlichen Strafrechtspflege im rheinisch-westfälischen Industriegebiet«, verfaßt vom Wehrkreiskommando 6, Münster, 5. Juni 1920 (BA: R 43 I / 2718, Bl. 86–100), S. 3. (Im folgenden zitiert: Denkschrift.)

³⁸ Vgl. Cdt. (Wilhelm Cohnstaedt) in Frankfurter Zeitung, Nr. 270, 14. April 1920.

³⁹ NV, Anlagen, Bd. 343, S. 3342, Nr. 2950. Diese Verordnung erschien nicht im Reichs-Gesetz-

Mit der Aufhebung des Standrechts fiel die Aufgabe, den Arbeiteraufstand justizförmig zu liquidieren, voll den außerordentlichen Kriegsgerichten zu. Hierzu brachte die Reichsregierung am 10. April zwei weitere Verordnungen heraus. Die erste, die die Ablieferung von Waffen und Munition aller Art durch die Bevölkerung befahl, bestimmte in § 2: »Wer nach Ablauf der Ablieferungsfrist⁴⁰ vorsätzlich und unbefugt Waffen oder Munition . . . im Besitz oder Gewahrsam hat, wird mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren, in schweren Fällen mit dem Tode oder lebenslänglichem Zuchthaus bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Jahr. Zur Aburteilung . . . sind die außerordentlichen Kriegsgerichte zuständig.«⁴¹ Die zweite Verordnung betraf das Verfahren der außerordentlichen Kriegsgerichte. Hatte es bisher in § 4 der Verordnung über den verschärften Ausnahmezustand gelautet: »Wenn der Angeklagte geständig ist, kann von der Zustellung einer Anklageschrift abgesehen werden«, so bestimmte die Regierung jetzt: »Nach dem Ermessen der Anklagebehörde kann von einer schriftlichen Anklage abgesehen werden. Geschieht dies, so hat der Vertreter der Anklage in der Hauptverhandlung in Anwesenheit des Beschuldigten die ihm zur Last gelegten Tatsachen vorzutragen.«⁴² Den Grund für diese Änderung werden wir gleich sehen.

Reichswehrminister Geßler, der die beiden Verordnungen am 11. April an Watter übermittelte, empfahl diesem, »zur Beschleunigung des Verfahrens der außerordentlichen Kriegsgerichte . . . deren Anzahl dem Bedürfnis entsprechend zu vermehren«, und bat, »den hierdurch erforderlichen Mehrbedarf an Kriegsgerichtsräten und zum Richteramt befähigten Beamten« telegrafisch zu melden.⁴³ Demselben Zweck – möglichste Beschleunigung in der Arbeit der außerordentlichen Kriegsgerichte – diente offenbar auch die Verordnung, die den Verzicht auf schriftliche Anklage ins Ermessen der Anklagevertreter stellte. Am 12. April befahl Watter, der Empfehlung Geßlers folgend, die Errichtung von 17 außerordentlichen Kriegsgerichten;⁴⁴ in seinen bisherigen Verordnungen hatte er insgesamt 9 außerordentliche Kriegsgerichte vorgesehen.⁴⁵

Die außerordentlichen Kriegsgerichte standen vor einer schwierigen Aufgabe. Der für Gefängnisfragen zuständige »Oberquartiermeister« des Wehrkreiskommandos, ein Major im Generalstab, berichtete am 18. Mai:

»Große Schwierigkeiten bereitete die Unterbringung, beschleunigte erste Vernehmung und die Kontrolle über den Verbleib der Gefangenen. Die Kampfhandlungen in Ortschaften brachten es mit sich, daß die Truppe eine Menge Leute festnehmen mußte, deren ordnungsmäßige Vernehmung oft nicht möglich war und gegen die belastendes Beweismaterial infolgedessen oft recht unvollständig gesammelt wurde. Die Gefängnisse waren alle überfüllt, sodaß das Wehrkreiskommando sich zur Unterbringung eines Teils

blatt. Ihr Anlaß war die Vorlage mehrerer standrechtlicher Todesurteile bei Ebert (Staatsarchiv Münster: Büro Kölpin, vorläufige Nr. 169, Wehrkreiskommando Münster, 12. Mai 1920, »Mitteilungen III.«, Ziffer 22).

⁴⁰ Diese wurde von Watter am 12. April auf 48 Stunden nach Bekanntmachung der Regierungsverordnung festgesetzt, wobei der Zeitpunkt der Bekanntmachung den Militär- und Polizeibehörden überlassen wurde (Stadtarchiv Wattenscheid: Rep. 2, Stadt Wattenscheid, A 707; u. a.)

⁴¹ RGBl 1920, I, S. 558; NV, Anlagen, Bd. 343, S. 3129, Nr. 2798.

⁴² NV, Anlagen, Bd. 343, S. 3128, Nr. 2797. Auch diese Verordnung erschien nicht im Reichsgesetzblatt.

⁴³ BA: R 43 I / 2716, Bl. 141.

⁴⁴ Staatsarchiv Münster: Kreis Beckum, Landratsamt 73; Stadtarchiv Gladbeck: C 189; u. a.

⁴⁵ Verordnung vom 19. 1. 1920 für den Regierungsbezirk Düsseldorf (BA-MA: RH 53 – 6/91, Bl. 58) und vom 15. 3. 1920 für die Regierungsbezirke Arnsberg und Münster (s. o. Anm. 24).

der Festgenommenen im Sennelager entschließen mußte.⁴⁶ Siebzehn außerordentliche Kriegsgerichte beschäftigten sich mit der Aburteilung. Sehr bald ging daher jede Übersicht verloren.⁴⁷

Und in einem Bericht des Oberpräsidenten Würmeling in Münster vom 23. Mai hieß es:

»Neben den Gefangenen, gegen welche richterlicher Haftbefehl besteht, und denen, gegen die ein Schutzhaftbefehl ergangen ist, steht eine anscheinend große Zahl von solchen, die, soviel bis jetzt zu ersehen, ohne formelle gesetzliche Grundlage als sogenannte Kriegsgefangene festgesetzt sind, über die größtenteils jedes Material fehlt oder jedenfalls nicht zur Stelle ist... Zum Teil können sie noch nicht einmal identifiziert werden. Von der Reichswehr sind derart zahlreiche Verhaftungen vorgenommen worden, daß sehr bald zunächst die Gefängnisse des Industriebezirkes, sodann aber auch die der Provinz nicht mehr ausreichen.⁴⁸ Bei den dem Kriegszustand ähnlichen Verhältnissen wurden Gefangenentransporte von einem Ort zum anderen geschoben, um Platz für sie zu finden; wenn schriftliche Unterlagen überhaupt nicht vorhanden waren, sind sie vielfach den Transporten nicht mitgegeben worden, die außerordentlichen Kriegsgerichte wissen oft nicht, wo sich ihre Häftlinge befinden, und so besteht ein Durcheinander, das zu entwirren äußerst schwierig ist. Das Wehrkreiskommando ist außer Stande – man beachte: anderthalb Monate nach der militärischen Liquidierung des Aufstands – »auch nur annähernd vollständige und zuverlässige Listen über jede der drei Gefangenengruppen oder auch nur ein vollständiges Gesamtverzeichnis der vorhandenen Gefangenen zu übergeben.«⁴⁹

Die außerordentlichen Kriegsgerichte glaubten offenbar, dieser Verhältnisse am besten durch Schnellverfahren Herr zu werden. So zog sich das außerordentliche Kriegsgericht Wesel am 20. Mai, nach knappster Beweisaufnahme, Anklage und Verteidigung, für ganze zehn Minuten zurück, um sich über die Urteile gegen zwölf Arbeiter schlüssig zu werden und sie zu Strafen von 6 Jahren Zuchthaus abwärts zu verurteilen.⁵⁰ Es war nur konsequent, daß die außerordentlichen Kriegsgerichte zumindest im westlichen Ruhrgebiet nach einiger Zeit für ihre Urteilsbegründungen (ausgenommen bei Todesurteilen) ein vorgedrucktes Formular verwandten; dieses Formular erklärt zugleich die außerordentliche Höhe der verhängten Strafen. Es lautete:

»Mitte März 1920 trat im rheinisch-westfälischen Industriebezirk eine überwiegend aus ganz linksradikalen Arbeitern zusammengesetzte »rote Armee« zusammen. Sie hatte die teils mehr, teils weniger offen ausgesprochene Bestimmung, die Verfassung und die verfassungsmäßige Staatsgewalt zu beseitigen..., und zwar mit Waffengewalt. Die Vorbereitungen zur Schaffung und zur Bewaffnung dieser »roten Armee« waren seit Monaten im geheimen betrieben worden. Die Ausrufung der Regierung Kapp und Lüttwitz gab, trotzdem dieser Putschversuch nach wenigen Tagen zusammengebrochen und abgetan

⁴⁶ In diesem stacheldrahtumzäunten Lager waren zeitweilig 1.200 Gefangene untergebracht (Volksmacht [SPD], Bielefeld, 13. April 1920); bis Ende April sank die Zahl auf 600 (Freiheit [USPD], Berlin, 27. April 1920, Morgenblatt). Die Gefangenen lebten dort unter miserablen Bedingungen, wie auch aus Erklärungen von Regierungsseite hervorgeht (NV, Anlagen, Bd. 343, S. 3272 f., Nr. 2891; ebd., S. 3427 f., Nr. 3017; hierzu O. P. [Plenge] in Bergische Arbeiterstimme [USPD], Solingen, 4. Juni 1920; ferner Preußische Landesversammlung, Tagung 1919/21, Drucksachen Bd. 8, Nr. 2576, S. 4242). Von den Wachsoldaten wurden sie, wie vom preußischen Innenministerium festgestellt wurde, stark mißhandelt (BA: R 43 I / 2717, Bl. 211); die gegenteilige öffentliche Erklärung der Gefangenen (Freiheit [USPD], Berlin, 27. April 1920, Morgenblatt) war demnach unter dem Druck des bewachenden Militärs zustande gekommen.

⁴⁷ Denkschrift, S. 19.

⁴⁸ Zeitweilig wurden Gefangene und standrechtlich zum Tode Verurteilte auch in Verwaltungsgebäuden untergebracht (siehe z. B. Staatsarchiv Münster: Büro Köpfin, vorläufige Nr. 179, Bericht der 3. Kavallerie-Division, 17. April 1920).

⁴⁹ BA: R 43 I / 2718, Bl. 66, 66 a.

⁵⁰ O. P. (Oskar Plenge) in Bergische Arbeiterstimme (USPD), Solingen, 26. Mai 1920.

war, den Aufrührern von links die erwünschte Gelegenheit, die »rote Armee« zu den Waffen zu rufen und ihre umstürzlerischen Pläne in die Tat umzusetzen. Die »rote Armee« brachte im Verlauf der Woche vom 14. bis 20. März 1920 fast das ganze rheinisch-westfälische Industriegebiet rechts des Rheins in ihre Gewalt, zum Teil unter heftigen, blutigen Kämpfen mit der zur verfassungsmäßigen Regierung stehenden bewaffneten Macht...

Dieser Vorgang erfüllt den Tatbestand des § 115 Abs. 1 und 2 StGB, und zwar ist Teilnehmer an diesem Verbrechen ein jeder, der der »roten Armee« in irgendeiner Funktion angehört hat. Die »rote Armee« ist eine öffentliche Zusammenrottung, die gewaltsam gegen die Behörden vorging, die sich in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes befanden. Sie hat der bewaffneten Macht, die von den Behörden zu ihrem Schutze zugezogen worden war, mit Waffengewalt und durch Bedrohung mit Gewalt in der rechtmäßigen Ausübung ihres Dienstes Widerstand geleistet und sie tätlich angegriffen. Alle durch die »rote Armee« in dieser Richtung begangenen Einzelhandlungen erstrebten als Erfolg den geplanten Umsturz und sind daher, soweit sie sich in diesem Strafbarkeitsrahmen halten, als eine fortgesetzte Handlung anzusehen...

Auch der Angeklagte hat der »roten Armee« angehört und an ihrem Vorgehen in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken teilgenommen; er war sich bewußt und war auch gewillt, durch seine Einzelhandlung zu dem Gesamtwirken der Armee beizutragen.

Der Angeklagte ist daher wegen Verbrechens nach § 115 Abs. 1 und 2 StGB mit den Verordnungen des Reichspräsidenten vom 13. Januar 1920 und der Verordnung des Befehlshabers des Wehrkreiskommandos VI vom 17. Januar zu bestrafen.

Aufschlußreich ist die Art, wie hier der Kapp-Putsch in die Urteilsbegründung eingeht: nicht als Hochverrat, auf den die Arbeiterschaft mit ihren Aktionen zur Verteidigung ihrer Rechte und Freiheiten antwortete, sondern als »Putschversuch«, der eine günstige Gelegenheit abgab für den schon seit langem von den Linksradikalen vorbereiteten Umsturz. Wahrheitswidrig wird behauptet, das im Ruhrgebiet stehende oder einmarschierende Militär habe auf Seiten der parlamentarischen Regierung gestanden. – Die weiteren vier Absätze des Formulars konnten wahlweise benutzt werden:

»Von der Verhängung der Todesstrafe ist Abstand genommen worden, weil der Angeklagte anscheinend nur ein Mitläufer ist, dessen Teilnehmerschaft nur für die Gesamtwirkung in Frage kam und dem einzelnen besondere Schandtaten nicht nachzuweisen sind.

Mildernde Umstände aber mußten ihm versagt werden. Er mußte sich sagen, daß er sich an einem Unternehmen beteiligte, das den Bürgerkrieg bedeutete, der den völligen wirtschaftlichen und politischen Untergang Deutschlands mit sich bringen konnte, das also eigensüchtigen Interessen zuliebe den Bestand des Vaterlandes aufs Spiel setzte.

Dem Angeklagten wurde mit Rücksicht auf seine Jugend, bisherige Straflosigkeit und seine verhältnismäßig nicht sehr erhebliche Mitbetätigung mildernde Umstände zugebilligt.

Angesichts der von dem Angeklagten an den Tag gelegten ehrlosen Gesinnung und seines gemeingefährlichen Verhaltens erschien es als geboten, ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von Jahren abzuerkennen und Polizeiaufsicht für zulässig zu erklären (§§ 32 ff. StGB).⁵¹

Das außerordentliche Kriegsgericht Wesel z. B. fällt seine Urteile etwa nach folgender Abstufung:

Eintragung in die Liste der »Roten Armee«, jedoch keine Beteiligung am Kampf – Landfriedensbruch, 1 Jahr Gefängnis;

⁵¹ Freiheit (USPD), Berlin, 13. Mai 1920, Morgenblatt; Bergische Arbeiterstimme (USPD), Solingen, 17. Mai 1920.

Postenstehen als Mitglied der Arbeiterwehr mit bloßen Polizeiaufgaben – Teilnahme am Aufruhr, 2 bis 3 Jahre Zuchthaus;

Kampf mit der Waffe gegen Reichswehr oder Polizei – Teilnahme an schwerem Aufruhr, 4 bis 6 Jahre Zuchthaus;

Führung einer Einheit bewaffneter Arbeiter, nachgewiesen etwa durch Ausstellung eines Requisitionsscheins – Rädelsführerschaft bei schwerem Aufruhr und räuberische Erpressung, 6 bis 8 Jahre Zuchthaus und ebensoviel Jahre Ehrverlust.⁵²

Selbst Arbeiterfrauen und -mädchen, die sich als Sanitäterinnen der »Roten Armee« angeschlossen hatten, wurden verurteilt, vom außerordentlichen Kriegsgericht Buer z. B. in mehreren Fällen zu einem Jahr Zuchthaus.⁵³ Bis Anfang Juni hatten die außerordentlichen Kriegsgerichte insgesamt 154 Todesurteile gefällt.⁵⁴

Da die Angeklagten in fast allen Fällen nur den Offizialverteidiger hatten, der geschäftsmäßig, gleichgültig und voller Servilität gegenüber den Richtern seine Aufgabe wahrnahm, waren sie Anklagevertretern und Richtern vollständig ausgeliefert. Anscheinend kapitulierten die Arbeiterorganisationen vor der ungeheuren Zahl der Verfahren (Anfang Mai gab es noch immer rund 2400 Untersuchungsgefangene); anders wäre es nicht zu erklären, daß sie nur in besonders schweren Fällen den Angeklagten einen Rechtsanwalt besorgten.⁵⁵ Wo sie dies taten, ist man von der Differenz zwischen dem Strafantrag des Anklägers und dem Urteil des Gerichts betroffen. So konnte in einem Verfahren vor dem außerordentlichen Kriegsgericht Wesel der Verteidiger die von der Anklage beantragten 10 Jahre Zuchthaus auf anderthalb Jahre Gefängnis herunterdrücken.⁵⁶ In einem anderen Verfahren vor demselben Gericht, bei dem eine Agitatorin der KPD der »Hauptädelsführerschaft« bei schwerem Aufruhr angeklagt war, hatte der Anklagevertreter zunächst die Todesstrafe beantragt, die er dann, nachdem zwei Rechtsanwälte die Verteidigung übernommen hatten, in einer erneuten Verhandlung auf 10 Jahre Zuchthaus ermäßigte; das Gericht erkannte auf Freispruch aus Mangel an Beweisen. Da die Urteilsbegründung festgestellt hatte, daß die Angeklagte als »für die Ordnung im Staate . . . im höchsten Grade gemeingefährlich anzusehen« sei, da sie »in sehr erheblichem Maße . . . für den Kommunismus gewirkt« habe, erreichte der Anklagevertreter immerhin doch noch, daß die Freigesprochene in Schutzhaft genommen wurde.⁵⁷

(II. Teil im nächsten Heft)

⁵² O. P. (Oskar Plenge) in *Bergische Arbeiterstimme* (USPD), Solingen, 4. Juni 1920.

⁵³ *Volksfreund* (SPD), Recklinghausen, 3. Mai 1920.

⁵⁴ O. P. (Oskar Plenge) in *Bergische Arbeiterstimme* (USPD), Solingen, 26. Mai 1920.

⁵⁵ Ebd. Zahl der Untersuchungsgefangenen: BA: R 43 I / 2718, Bl. 66.

⁵⁶ Henke in der NV, 27. April 1920 – *Stenogr. Berichte*, Bd. 333, S. 5507.

⁵⁷ O. P. (Oskar Plenge) in *Bergische Arbeiterstimme* (USPD), Solingen, 19. und 26. Mai 1920.